



Brüssel, den 7.4.2016
COM(2016) 185 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung
(Antrag Frankreichs – EGF/2015/010 FR/MoryGlobal)**

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt.
2. Am 19. November 2015 stellten die französischen Behörden den Antrag EGF/2015/010 FR/MoryGlobal auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen² bei MoryGlobal SAS in Frankreich.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2015/010 FR/MoryGlobal
Mitgliedstaat	Frankreich
Betroffene Region(en) (NUTS ³ -2-Ebene)	Die Entlassungen betreffen 54 Standorte in ganz Frankreich.
Datum der Einreichung des Antrags	19. November 2015
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	1. Dezember 2015
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	3. Dezember 2015
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	14. Januar 2016
Frist für den Abschluss der Bewertung	7. April 2016
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung
Hauptunternehmen	MoryGlobal SAS
Zahl der betroffenen Unternehmen	1
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 49 (Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen) und Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr)

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Im Sinne des Artikels 3 der EGF-Verordnung.

³ Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 34).

⁴ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller	0
Bezugszeitraum (vier Monate):	27. April 2015 bis 27. August 2015
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	2093
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	39
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	2132
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	2132
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	2132
Zahl der zu unterstützenden jungen Menschen, die weder eine Beschäftigung haben noch eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren (NEET)	0
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	8 528 000
Mittel für die Durchführung des EGF ⁵ (EUR)	50 000
Gesamtkosten (EUR)	8 578 000
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	5 146 800

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Frankreich hat den Antrag EGF/2015/010 FR/MoryGlobal am 19. November 2015 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 der EGF-Verordnung erfüllt waren. Am 1. Dezember 2015 bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Frankreich am 3. Dezember 2015, also innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Einreichung des Antrags, um zusätzliche Informationen. Diese zusätzlichen Informationen wurden innerhalb von sechs Wochen vorgelegt. Die Frist von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 7. April 2016 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 2132 Arbeitskräfte, die bei MoryGlobal SAS entlassen wurden. Das Unternehmen war in erster Linie in den Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2 Abteilung 49 (Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen) und NACE Rev. 2 Abteilung 52 (Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr) tätig. Die von MoryGlobal SAS vorgenommenen Entlassungen betreffen das gesamte französische Festland. Die am stärksten betroffenen Standorte befinden sich in den folgenden NUTS-2-Regionen:

⁵ Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

NUTS-2-Regionen	Arbeitnehmer	%
Centre (FR24)	336	16
Ile-de-France (FR10)	242	11
Rhône-Alpes (FR71)	199	9
Pays-de-la-Loire (FR51)	178	8
Lorraine (FR41)	146	7
Alsace (FR42)	140	7

Interventionskriterien

6. Frankreich beantragte eine Intervention gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Beschäftigte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 27. April 2015 bis zum 27. August 2015. Während des Bezugszeitraums wurden bei der MoryGlobal 2093 Arbeitskräfte entlassen.

Berechnung der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

8. Alle Entlassungen während des Bezugszeitraums wurden ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Freisetzung der Arbeitskraft durch den Arbeitgeber berechnet.

Förderfähige Begünstigte

9. Zusätzlich zu den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 39 Arbeitnehmer. Diese wurden alle nach dem Bezugszeitraum entlassen, wobei ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das zu den Entlassungen während des Bezugszeitraums geführt hat.
10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 2132 Begünstigte in Frage.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009

11. Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 macht Frankreich geltend, dass MoryGlobal auf dem Gebiet Kurierdienste, Gütertransporte und -lieferungen sowie Lagerung und Vermietung der hierzu erforderlichen Ausrüstung tätig war, und zwar sowohl in Frankreich als auch auf internationaler Ebene.
12. Infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ging der Straßengüterverkehr mit Fahrzeugen von mehr als 3,5 Tonnen zwischen 2007 und 2012 EU-weit um 13,7 %

und in Frankreich um 21 % zurück (Eurostat). Dieser Rückgang folgt dem allgemeinen Produktionsrückgang in Europa. Der Straßenverkehrssektor in Europa hat sich noch nicht von dem im Zuge der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 erlittenen umfangreichen Tätigkeitsrückgang erholt. Im Jahr 2014 lag der Straßengüterverkehr immer noch um mehr als 10 % unter dem Vorkrisenniveau.

13. Sinkende Transportvolumen bewirkten einen Preiskampf in der Branche, der noch durch den Anstieg verschiedener Kosten (Kraftstoff, Löhne und Gehälter, Ausrüstung) verschärft wurde, und ab 2007 zu stetig geringeren Gewinnspannen und zahlreichen Verlusten in der Branche in Frankreich führte.
14. In der Folge kam es zu einer Insolvenzwelle in der Straßengüterverkehrsbranche. Schätzungen der Banque de France zufolge stieg die Zahl der Insolvenzen zwischen 2007 und 2013 jedes Jahr um 35 %.
15. Bisher wurden im Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“ drei EGF-Anträge gestellt: der vorliegende Antrag, der Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros⁶ und der Antrag EGF/2011/001 AT/Nieder- und Oberösterreich⁷, die alle aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise gestellt wurden.

Ereignisse, die die Entlassungen und die Einstellung der Tätigkeit ausgelöst haben

16. Die Entlassungen wurden durch die Insolvenz und Schließung des Unternehmens ausgelöst.
17. Die derzeitigen Schwierigkeiten bei MoryGlobal reichen bis ins Jahr 2012/2013 zurück. Zu dem Zeitpunkt trug das Unternehmen den Namen Mory-Ducros. Im November 2013 meldete Mory-Ducros Insolvenz an und leitete ein Liquidationsverfahren ein. In Ermangelung vertragswilliger Käufer und auf Ersuchen der französischen Behörden legte Arcole Industrie, einer der Aktionäre von Mory-Ducros, im Namen von MoryGlobal ein Übernahmeangebot für Mory-Ducros vor. Bei MoryGlobal handelt es sich um ein neues Unternehmen, das für die Übernahme eines Teils der Unternehmen von Mory-Ducros und für die Wiederbeschäftigung eines Teils seiner Belegschaft (2192 von 4911 Beschäftigten) gegründet wurde.⁸
18. Seit seiner Gründung sah sich MoryGlobal laufend mit Herausforderungen wie der kontinuierlichen Verschlechterung des Nachrichtenübermittlungsmarktes in Verbindung mit einem Rückgang des Straßengüterverkehrs zwischen 3 % und 5 % im Jahr 2014 konfrontiert, was zu einem ständigen Preisdruck und einem schwierigen sozialen Umfeld führte. Die Folge dieser Probleme waren Verluste in Höhe von 27,1 Mio. EUR im Zeitraum von Februar bis September 2014 – wobei für Ende 2014 sogar noch höhere Verluste (43 Mio. EUR) prognostiziert wurden – und letztlich die Insolvenz und Schließung des Unternehmens.
19. Am 10. November 2014 leitete das Handelsgericht Bobigny das Verfahren für eine gütliche Einigung mit den Gläubigern ein. Ende Januar 2015 war MoryGlobal zahlungsunfähig. Das Unternehmen benötigte 8,5 Mio. EUR Barmittel und sein Umlaufvermögen reichte nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken, insbesondere gegenüber den Unterauftragnehmern, ohne welche das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführen konnte. Deshalb reichte

⁶ COM(2015) 68.

⁷ KOM(2011) 579.

⁸ Quelle: Beschluss des Handelsgerichts Bobigny über die gerichtliche Liquidation von MoryGlobal (Sitzungsprotokoll Nr. 2015L01449).

MoryGlobal am 10. Februar 2015 eine Zahlungseinstellungserklärung beim Handelsgericht Bobigny ein, das daraufhin ein entsprechendes Gerichtsverfahren einleitete. Da das Unternehmen die Gehälter nicht mehr im vollen Umfang zahlen konnte, wurde am 17. März 2015 die Liquidation beantragt. Das Handelsgericht Bobigny verfügte aufgrund des Massenentlassungsverfahrens eine gerichtliche Liquidation mit Fortführung der Geschäftstätigkeit bis zum 30. April 2015.

20. Hierbei handelt es sich um eine Folgemaßnahme zur Unterstützung der Beschäftigten von Mory-Ducros⁹, die von MoryGlobal übernommen wurden.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

21. Die Entlassungen sind über 22 *Départements* auf dem gesamten französischen Festland verteilt. Sie haben beträchtliche negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft, die noch dadurch verschärft werden, dass Mory-Ducros bereits ein Jahr zuvor in denselben Gebieten Arbeitskräfte entlassen hat. Hinzu kommt die weiterhin steigende Arbeitslosigkeit in Kontinentalfrankreich (im Jahr 2015 lag die Arbeitslosenquote 3 Prozentpunkte höher als im Jahr 2008, als die Wirtschafts- und Finanzkrise begann). Darüber hinaus weisen einige der betroffenen Regionen über dem nationalen Durchschnitt liegende Arbeitslosenquoten auf, beispielsweise Nord-Pas de Calais-Picardie (+ 2,5 Prozentpunkte) und Provence-Alpes-Côte d'Azur (+ 1,5 Prozentpunkte).¹⁰

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

22. Voraussichtlich nehmen alle entlassenen Arbeitskräfte (2132) an den Maßnahmen teil. Nachstehend die Aufschlüsselung dieser Arbeitskräfte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppe:

	Kategorie	Zahl der zu unterstützenden Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	1740	(81,6 %)
	Frauen:	392	(18,4 %)
Staatsangehörigkeit:	EU-Staatsangehörige:	2046	(96,0 %)
	Nicht-EU-Staatsangehörige:	86	(4,0 %)
Altersgruppe:	15-24 Jahre:	2	(0,1 %)
	25-29 Jahre:	453	(21,2 %)
	30-54 Jahre:	1 268	(59,5 %)
	55-64 Jahre:	408	(19,1 %)
	über 64-Jährige:	1	(0,0 %)

⁹ Antrag EGF/2014/017 FR/Mory-Ducros (COM(2015) 68) zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer von Mory-Ducros im Jahr 2014.

¹⁰ Quelle: Insee (http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg_id=99&ref_id=TCRD_025).

Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

23. Die aus dem EGF kofinanzierten personalisierten Dienstleistungen für entlassene Arbeitskräfte umfassen Hilfestellung und Beratung für die entlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch ein Team von Fachberatern (*Dispositif d'Accompagnement Renforce – DAR*).
24. DAR wird zusätzlich zu dem vorgesehenen Sozialplan und dem *Contrat de Sécurisation Professionnelle (CSP)* angeboten. Der von MoryGlobal und AGS¹¹ finanzierte Sozialplan, ein Entgeltsicherungssystem, bietet entlassenen Arbeitskräften eine Reihe von Maßnahmen, darunter Schulungen und Weiterbildungen, psychologische Betreuung, Beihilfe zur Unternehmensgründung, Beihilfe zu Fahrt-, Reise- und Unterbringungskosten bei der Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen oder im Zusammenhang mit der Arbeitssuche sowie Beihilfen für die Arbeitssuche. Im Rahmen des CSP werden verschiedene aktive Maßnahmen angeboten (insbesondere Schulungen und Weiterbildung), die durch den französischen Staat finanziert werden, um die Arbeitskräfte beim Wiedereinstieg ins Berufsleben zu unterstützen.
25. Die drei ausgewählten Auftragnehmer (BPI, Sodie und AFPA Transitions) haben die Aufgabe, die entlassenen Arbeitskräfte zu unterstützen und anzuleiten und ihnen bei der Suche nach Lösungen für einen Verbleib auf dem Arbeitsmarkt und einen beruflichen Neustart zu helfen. Dieselben Auftragnehmer bieten bereits für die 2014 von Mory-Ducros entlassenen Arbeitskräfte personalisierte Dienstleistungen an.
26. Aus haushaltstechnischen Gründen wurden die personalisierten Dienstleistungen innerhalb der DAR in drei Untergruppen zusammengefasst: gemeinsame und individuelle Informationsveranstaltungen, Arbeitsplatzwechsel und Betreuung bis zur Aufnahme einer neuen Stelle.
27. Die Agenturen sind vertraglich verpflichtet, jeder teilnehmenden Person a) einen individuell auf sie zugeschnittenen Berufsweg vorzuschlagen und b) eine ausreichende Zahl von Stellenangeboten vorzulegen; außerdem müssen sie c) den betroffenen Personen eine Beratung durch allgemeine Experten und/oder auf Unternehmensgründungen spezialisierte Experten ermöglichen, die über ausgezeichnete Kenntnisse des Arbeitsmarktes in der Region verfügen und in vollem Umfang Unterstützung leisten.
28. Angeboten werden sollen Workshops zu allgemeinen Kompetenzen (z. B. Erstellung eines Lebenslaufs, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, für die Arbeitssuche erforderliche Fertigkeiten sowie Unternehmensgründungsseminare), Schulungen zur Internet-Nutzung, Jobmessen und Treffen mit Arbeitgebern oder Branchenvertretern sowie Termine bei Schulungseinrichtungen.
29. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der EGF-Verordnung zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
30. Die französischen Behörden haben die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Sie haben

¹¹ AGS steht für *Association pour la gestion du régime de Garantie des créances des Salariés*.

bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Haushaltsmittel

31. Die Gesamtkosten werden auf 8 578 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 8 528 000 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 50 000 EUR veranschlagt werden.
32. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 5 146 800 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR)	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c der EGF-Verordnung)			
Gemeinsame und individuelle Informationsveranstaltungen (<i>Information collective et individuelle des salariés</i>)	2132	800	1 705 600
Arbeitsplatzwechsel: Anmeldung, Feststellung der Fähigkeiten, berufsbezogenes Projekt (<i>Transition professionnelle: adhésion, bilan, project</i>)	2132	1800	3 837 600
Betreuung bis zur Aufnahme einer neuen Stelle (<i>Phase accompagnement et reclassement</i>)	2132	1400	2 984 800
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	8 528 000 (100 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung)			
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	0 (0,00 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung			
1. Vorbereitung		–	0
2. Verwaltung		–	0
3. Information und Werbung		–	0
4. Kontrolle und Berichterstattung		–	50 000
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten:		–	50 000 (0,58 %)
Gesamtkosten (a + b + c):		–	8 578 000
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)		–	5 146 800

33. Die vorstehende Tabelle enthält keine Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung (d. h. Maßnahmen, deren Kosten 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht übersteigen dürfen).

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag in Frage kommen

34. Die französischen Behörden starteten die personalisierten Dienstleistungen für die zu unterstützenden Personen am 23. April 2015. Die Ausgaben für diese Maßnahmen

kommen somit im Zeitraum vom 23. April 2015 bis zum 19. November 2017 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

35. Den französischen Behörden entstanden ab dem 1. September 2015 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Maßnahmen für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für Kontrolle und Berichterstattung kommen somit im Zeitraum vom 1. September 2015 bis zum 19. Mai 2018 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

Komplementarität mit Maßnahmen, die aus nationalen oder Unionsmitteln finanziert werden

36. Die nationale Vorfinanzierung bzw. Kofinanzierung erfolgt aus dem Budget des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung, berufliche Bildung und sozialen Dialog (Haushaltlinie Begleitung des wirtschaftlichen Wandels und Förderung der Beschäftigung).
37. Die französischen Behörden haben bestätigt, dass die vorgenannte Maßnahme, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, keine weitere Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union erhält.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

38. Die französischen Behörden gaben an, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten und den Sozialpartnern ausgearbeitet wurde. Zwischen dem 7. und dem 17. April 2015 fanden zahlreiche Sitzungen statt. Bei diesen Sitzungen wurde das gesamte Maßnahmenpaket, zu dem auch der EGF-Aspekt (*Dispositif d'Accompagnement Renforcé — DAS*) gehört, besprochen.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

39. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind. Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von der *Délégation générale à l'emploi et à la formation professionnelle (DGEFP)* des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung, berufliche Bildung und sozialen Dialog, unter Beteiligung insbesondere der Abteilung *Fonds national de l'emploi (DGEFP - FNE)*, verwaltet wird. Die Zahlungen erfolgen innerhalb der DGEFP durch das Referat *Affaires financières (DGEFP - MAFI)*. Die Zertifizierung erfolgt durch die *Agence de services et de paiement (ASP)*.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

40. Die französischen Behörden haben – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:
- Die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
 - Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften zu Massenentlassungen wurden eingehalten.
 - Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen.

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzen Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden.
- Der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

41. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020¹² darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
42. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 der EGF-Verordnung und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 5 146 800 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
43. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom Europäischen Parlament und vom Rat¹³ einvernehmlich erlassen.

Verwandte Rechtsakte

44. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 5 146 800 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie vor.
45. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF annimmt, erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über einen Finanzbeitrag, der an dem Tag in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat den vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlassen.

¹² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Frankreichs – EGF/2015/010 FR/MoryGlobal)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁵, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zielt darauf ab, Arbeitnehmer/innen und Selbstständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgeben haben, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Hilfestellung zu leisten.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹⁶ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Am 19. November 2015 stellten die französischen Behörden den Antrag EGF/2015/010 FR/ MoryGlobal auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen bei MoryGlobal SAS in Frankreich. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 5 146 800 EUR für den Antrag Frankreichs bereitgestellt werden kann.

¹⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

¹⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 werden aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in Höhe von 5 146 800 EUR bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [*the date of its adoption*]*.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* Date to be inserted by the Parliament before the publication in OJ.